



Statut der

Jungen ÖVP

Natschbach-Loipersbach

Übersicht

I.	Name, Wesen, Wirkungsbereich	2
II.	Zweck; Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
III.	Mitglieder	3
IV.	Abzeichen	5
V.	Gliederung und Organe der JVP NÖ.....	6
VI.	Organe des Vereins JVP Natschbach-Loipersbach.....	7
VII.	Der Ortsjugendtag.....	7
VIII.	Der Ortsvorstand	9
IX.	Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss	11
X.	Schiedsgericht.....	12
XI.	Auflösung des Vereins	12

Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Leiterin/Leiter, etc.) zur Geltung.

JUNG. MUTIG. STARK.



I. Name, Wesen, Wirkungsbereich

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „Junge ÖVP – Natschbach - Loipersbach“, in den Statuten kurz: „JVP Natschbach - Loipersbach“.
2. Dem Verein kommt eigene Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit zu. Er ist als Zweigverein im Sinne des § 1 Absatz 4 erster Satz Vereinsgesetz 2002 des Vereins „Junge Volkspartei, Landesgruppe Niederösterreich (JVP NÖ)“ diesem Verein untergeordnet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Natschbach – Loipersbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich insbesondere auf das Ortsgebiet von Natschbach – Loipersbach.

§ 2 Wirkungsbereich

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 34 BAO durch:

1. die Förderung des demokratischen und politischen Bewusstseins von jungen Menschen in der Gemeinde Natschbach - Loipersbach;
2. die Vertretung und Förderung der Interessen der Jugendlichen von Natschbach-Loipersbach im Gemeinderat, sowie in anderen Einrichtungen des Ortes, die Angelegenheiten der Jugendlichen betreffen und innerhalb der Österreichischen Volkspartei, Ortsgruppe Natschbach-Loipersbach;
3. die Förderung von ökologischen, kulturellen und sportlichen Interessen und Aktivitäten der jungen Menschen in Natschbach-Loipersbach;
4. die Unterstützung von jungen Menschen in Natschbach-Loipersbach in Belangen der Schul- und Berufsausbildung sowie der Weiterbildung.

II. Zweck; Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 3 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Mitarbeit und Mitbestimmung von Mitgliedern des Vereins in den in § 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen zur Vertretung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen von jungen Menschen;



- b) die kostenlose Beratung, Information und Unterstützung von jungen Menschen in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Belangen;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen, gleichen Zielen dienenden Vereinigungen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen sowie durch geeignete Informationstätigkeit und Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität junger Menschen (z.B: Mitfahrbörse, Informationstätigkeit zum öffentlichen Verkehr, Organisation von Fahrgemeinschaften usw.), im Hinblick auf die in § 2 (Z 1, 3 und 4) angeführten Zwecke;
- f) Bereitstellung räumlicher Infrastruktur für die Jugendlichen in Natschbach-Loipersbach, im Hinblick auf die in § 2 (Z 1, 3 und 4) angeführten Zwecke.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Spenden sowie Förderungen durch öffentliche und private Einrichtungen sowie;
- b) die Herausgabe einer Jugendzeitschrift in Natschbach-Loipersbach sowie die Herausgabe von Informations- Broschüren zu jugendrelevanten Themen;
- c) die Organisation und Durchführung von Sport-, Konzert-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen;
- d) die Organisation und Abhaltung von Seminaren und Informationsveranstaltungen;
- e) gegebenenfalls die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages.
- f) gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen § 5 Z. 12 KStG oder einer seiner Stelle tretender, einschlägiger, steuerlicher Bestimmungen.

III. Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins JVP Natschbach-Loipersbach können Personen ab dem 15. Lebensjahr sein, die zumindest in Natschbach-Loipersbach einen Schwerpunkt ihrer Lebensinteressen haben und sofern sie keiner anderen politischen Partei angehören.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein JVP Natschbach-Loipersbach erwirbt man automatisch die Mitgliedschaft bei dem Verein JVP NÖ und der Österreichischen Volkspartei.
3. Personen, die bei Entstehung dieses Vereins der JVP Natschbach-Loipersbach gemäß Landesorganisationsstatuts der JVP NÖ in Natschbach-Loipersbach angehören, sind, sofern sie dem nicht widersprechen und die übrigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach diesen Statuten erfüllen, Mitglieder dieses Vereins.



4. Die Zuerkennung der Mitgliedschaft auf Grund eines Aufnahmeersuchens kann vom Ortsvorstand ohne der Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Funktionen in der JVP Natschbach-Loipersbach können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die nicht älter als 35 Jahre sind. Bei Organtagen haben Mitglieder über 35 Jahre kein Stimmrecht.
6. Funktionäre erwerben im Zweifelsfall durch die Annahme der Wahl oder der Bestellung die Mitgliedschaft.
7. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist ohne Mitgliedschaft möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung an die JVP NÖ;
- c) Verlust der Mitgliedschaft im Verein JVP NÖ;
- d) Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei als der ÖVP;
- e) gerichtliche Verurteilung, die den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat;
- f) Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Verstößt ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen seine Pflichten oder die Interessen des Vereins, kann der Ortsvorstand mit Zustimmung des Landesvorstandes des Vereins JVP NÖ den Ausschluss dieses Mitgliedes verfügen.
2. Die / Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Ortsvorstandes nach Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen nach deren nachweislicher Zustellung Einspruch beim Schiedsgericht erheben.
3. Gibt das Schiedsgericht dem Einspruch nicht Folge, steht der / dem Ausgeschlossenen innerhalb von 30 Tagen nach nachweislicher Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes die Berufung an das Landesschiedsgericht des Vereins JVP NÖ nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesorganisationsstatuts der JVP NÖ offen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.
4. Dem Einspruch nach Absatz 2 und der Berufung nach Absatz 3 kommt aufschiebende Wirkung zu.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) aktives und passives Wahlrecht nach Maßgabe dieser Statuten;
- b) Mitwirkung bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und sportlicher Probleme in den Organen und sonstigen Einrichtungen (Arbeitskreisen) des Vereins;
- c) Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.;
- d) Als Mandatare des Vereins, insbesondere als Mitglieder des Gemeinderates, dürfen nur Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. In jedem Fall ist auf deren charakterliche und fachliche Eignung Bedacht zu nehmen.

2. Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) aktives Eintreten für die Ziele der JVP NÖ und der ÖVP;
- b) Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Werbung neuer Mitglieder;
- c) Einhaltung der Beschlüsse der mit dem Vollzug der statutarischen Aufgaben betrauten Organe sowie der Organe des Vereins JVP NÖ;
- d) Zahlung des Mitgliedsbeitrags bei dem Verein JVP NÖ und gegebenenfalls bei der Ortsgruppe.

IV. Abzeichen der JVP NÖ

§ 8 Abzeichen

1. An verdiente Mitglieder kann vom Landespräsidium der JVP NÖ ein bronzenes bzw. silbernes Ehrenzeichen verliehen werden.
2. Für besonders verdiente Förderer und Funktionäre der JVP NÖ kann vom Landespräsidium der JVP NÖ das goldene Ehrenzeichen bei der Bundesleitung der Jungen ÖVP beantragt oder der Ehrenring der JVP NÖ verliehen werden.
3. Untergeordneten Organisationen obliegt es, selbstständig Auszeichnungen zu beschließen und zu vergeben, sofern diese nicht der Zustimmung des Landespräsidiums bedürfen.



V. Gliederung und Organe der JVP NÖ

§ 9 Gliederung der JVP NÖ

1. Die JVP NÖ gliedert sich in nachstehende Organisationsebenen:
 - a) Bezirke;
 - b) Teilbezirke, wenn diese wegen der Struktur oder Größe des Bezirks zweckmäßig sind;
 - c) Gemeinden bzw. Städte;
 - d) Orte, wenn diese wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig sind.
2. Die Bezirksgruppe erstreckt sich auf einen politischen Verwaltungsbezirk einschließlich der Statutarstädte.
3. Eine Teilbezirksgruppe erstreckt sich in der Regel auf einen Gerichtsbezirk bzw. auf eine Statutarstadt.
4. Die Organisationsträger der Landesgruppe Niederösterreich sind die Gemeinde- bzw. Stadtgruppen.
Für jede politische Gemeinde wird eine Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsgruppe errichtet.
5. Es können innerhalb von Gemeindegruppen, Jugend- bzw. Ortsgruppen errichtet werden.
6. Andere Gliederungen dürfen nicht errichtet, andere Bezeichnungen nicht zugelassen werden.

§ 10 Organe der JVP NÖ

Zur Durchführung der Aufgaben der JVP NÖ sind innerhalb ihrer Gliederungen nachfolgende Organe berufen. Nähere Infos zu den Organen der Landes-, Bezirks- und Teilbezirksgruppe befinden sich im Landesstatut der JVP NÖ.

1. Die Organe der Landesgruppe
 - a) Der Landestag
 - b) Die Landeskonzferenz
 - c) Der Landesvorstand
 - d) Das Landespräsidium
2. Die Organe der Bezirksgruppe:
 - a) Der Bezirkstag
 - b) Der Bezirksvorstand
3. Die Organe der Teilbezirksgruppe:
 - a) Der Teilbezirkstag
 - b) Der Teilbezirksvorstand



4. Die Organe der Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsgruppe:
 - a) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsjugendtag
 - b) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsvortand

VI. Organe des Vereins JVP Natschbach-Loipersbach

§ 11 Organe der JVP Natschbach-Loipersbach

1. Organe des Vereins sind der Ortsjugendtag (§§ 12 und 13), der Ortsvorstand (§§ 14 bis 16), die Rechnungsprüfer/innen (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).
2. Die Organe sind:
 - a. an Beschlüsse des Landestages des Vereins JVP NÖ betreffend die gemeinsame Verfolgung inhaltlicher Ziele und
 - b. an Beschlüsse des Landesvorstandes des Vereins JVP NÖ bezüglich der Nominierung und Reihung von Kandidatinnen / Kandidaten der JVP NÖ bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern sowie zum Europäischen Parlament gebunden.
3. Von Organen des Vereins JVP NÖ nach Maßgabe des Landesorganisationsstatuts der JVP NÖ entsendete Vertreter/innen nehmen an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

VII. Der Ortsjugendtag

§ 12 Bestimmungen für Ortsjugendtage

1. Der Ortsjugendtag ist die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Ein ordentlicher Ortsjugendtag findet einmal im Jahr statt.
2. Ein außerordentlicher Ortsjugendtag findet auf Beschluss des Ortsvorstandes, des ordentlichen Ortsjugendtages oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Verlangen des Landestages, des Landesvorstandes oder des betreffenden Bezirksvorstandes des Vereins JVP NÖ binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zum ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Ortsjugendtagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung des Ortsjugendtages hat unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Obfrau / den Obmann und muss der JVP NÖ bekannt gegeben werden.
4. Anträge zum Ortsjugendtag sind mindestens drei Tage vor dem Termin des Ortsjugendtages beim Ortsvorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Ortsjugendtag kann beschließen, auch später gestellte Anträge zuzulassen.



5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Ortsjugendtages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Beim Ortsjugendtag sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
Mitglieder über 35 Jahre haben kein Stimmrecht.
7. Der Ortsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen am Ortsjugendtag erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen dieses Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung dieser Statuten bedarf zudem der Zustimmung des Landestages des Vereins JVP NÖ mit 2/3-Mehrheit.
9. Die Wahl beim Ortsjugendtag soll von einem Landes- oder Bezirksfunktionär/in geleitet werden. D.h. dieser/diese übernimmt den Vorsitz während des Wahlvorganges.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

§ 13 Aufgaben des Ortsjugendtages

Die Aufgaben des Ortsjugendtages sind:

1. die Entgegennahme von Berichten des Ortsvorstandes über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung;
2. die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen;
3. die Wahl und die Entlastung des Ortsvorstandes;
4. die Enthebung des Ortsvorstandes, wobei nur in §14 Ziff. 1 lit. a-d und g-h davon betroffen sind;
5. die Wahl, Entlastung und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen;
6. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
7. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.



VIII. Der Ortsvorstand

§ 14 Zusammensetzung des Ortsvorstandes

1. Der Ortsvorstand besteht aus:

- a. der Obfrau / dem Obmann;
 - b. mindestens einem und bis zu vier Obfraustellvertreter/innen / Obmannstellvertreter/innen, wobei die Anzahl der Stellvertreter/innen für die ganze Periode vom Ortsjugendtag an dem die Wahl stattfindet festgelegt wird;
 - c. der Kassierin / dem Kassier;
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer;
 - e. ein Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, das Mitglied des Vereins ist;
 - f. den Mitgliedern des betreffenden Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstandes der Jungen ÖVP, die in Natschbach-Loipersbach ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Mitglieder des Vereins sind;
 - g. weiteren Mitgliedern (z.B. Sportreferent,...) maximal 5 Personen, wobei die Anzahl der weiteren Mitglieder für die ganze Periode vom Ortsjugendtag an dem die Wahl stattfindet festgelegt wird;
 - h. Fachreferenten, die vom Vorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden können.
2. Der Ortsvorstand wird vom Ortsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Ortsvorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Ortsvorstandes aber maximal 2 Jahre.
 3. Der Ortsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren.
 4. Der Ortsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst wobei für Ziff.1 lit. a-g Stimmrecht zukommt und für Ziff.1 lit. h nicht.
 5. Außer durch den Tod, Verlust der Mitgliedschaft und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
 6. Die Ortsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ortsvorstand und auch an die JVP NÖ zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Ortsvorstandes ist der Rücktritt an den Ortsjugendtag und auch an die JVP NÖ zu richten. Der Rücktritt wird bei gewählten Mitgliedern erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam. (Siehe § 16 lit. f.)
 7. Der Ortsjugendtag kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit den gesamten Ortsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Ortsvorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.



§ 15 Aufgaben des Ortsvorstandes

Dem Ortsvorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die jährliche Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (§ 17);
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. der Ausbau der Organisation, die Werbung von Mitgliedern und die Förderung der Ziele der JVP Natschbach-Loipersbach;
4. die politische Bildung der Mitglieder durch die Abhaltung von Schulungen und Diskussionsveranstaltungen;
5. die Betreuung der Jugendlichen in Natschbach-Loipersbach durch geeignete Veranstaltungen;
6. die Vorbereitung des Ortsjugendtages;
7. die Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Ortsjugendtages;
8. die Einsetzung von Arbeitskreisen und die Wahl der Arbeitskreisleiter/innen;
9. der regelmäßige Kontakt mit dem Bezirksvorstand;
10. die Nominierung der Delegierten für den Bezirksjugendtag;
11. Erstellung und Reihung der JVP-Gemeinderatskandidaten entsprechend den gültigen Vorwahlregulativen der Volkspartei Niederösterreich.

§ 16 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau / Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
 - a. Die Obfrau / der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie / Er führt den Vorsitz des Ortsjugendtages und in den Ortsvorstandssitzungen.
 - b. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen müssen von der Obfrau / dem Obmann und einer / einem Stellvertreter/in gefertigt sein.
 - c. In finanziellen Angelegenheiten vertritt die Obfrau / der Obmann gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier den Verein nach außen.
 - d. Die weiteren Mitglieder des Ortsvorstandes haben die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Die interne Geschäftsverteilung obliegt dem Vorstand.



- e. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau / des Obmannes ein/e Stellvertreter/in. Die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter/innen obliegt dem Ortsvorstand.
- f. Im Falle der Zurücklegung der Funktion der Obfrau/des Obmannes vom Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes als Obfrau/Obmann vom Vorstand gewählt werden. Diese Änderung muss der JVP NÖ und auch der zuständigen Vereinsbehörde bekannt gegeben werden. Spätestens beim nächsten Ortsjugendtag muss es zu einer Neuwahl kommen.

IX. Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfer/innen

§ 17 Bestimmungen für den Jahresvoranschlag / Rechnungsabschluss

1. Der Ortsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
2. Die Kassierin / der Kassier hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
3. Der Jahresvoranschlag ist vom Ortsvorstand bis zum 15. März des ablaufenden Jahres zu erstellen.
4. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Ortsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsabschluss) zu erstellen.

§ 18 Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden vom Ortsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem anderen Organ des Vereins – mit Ausnahme des Ortsjugendtages angehören.
2. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Ortsvorstand. Im Prüfbericht sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
3. Der Ortsvorstand hat den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern unverzüglich die für ihre Kontrolle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Ortsvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.



5. Der Ortsvorstand hat die Mitglieder im Rahmen des Ortsjugendtages über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Ortsjugendtag einen zusammenfassenden Prüfbericht bzw. allenfalls erforderliche Anträge vorzulegen.
6. Stellen die Rechnungsprüfer/innen fest, dass der Ortsvorstand auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten (§ 15) verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Ortsvorstand die Einberufung eines Ortsjugendtages zu verlangen.

X. Schiedsgericht

§ 19 Bestimmungen des Schiedsgerichts

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht für die Vereine setzt sich aus drei Personen zusammen, die der JVP NÖ angehören aber nicht dem Verein JVP Natschbach-Loipersbach. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Landesgeschäftsführer der JVP NÖ, dem jeweiligen Viertelsobmann/frau und dem jeweiligen Bezirksobmann/frau zusammen. Ist einer der Personen aus irgendeinem Grund befangen wird vom Landesvorstand der JVP NÖ ein weiteres Mitglied nominiert.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind mit Ausnahme der Entscheidung nach § 6 Absatz 3 vereinsintern endgültig.

XI. Auflösung des Vereins

§ 20 Bestimmungen für die Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen Ortsjugendtag und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Dieser Ortsjugendtag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen. Für die Übertragung des nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögens gilt Folgendes:
 - a. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.



- b. Andernfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Die konkrete Verwendung hat der Ortsjugendtag festzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins aus anderen Gründen, insbesondere auf Grund behördlicher Anordnung, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist sinngemäß nach Absatz 2 vorzugehen.